

Fachgebiet
Architektenhaftung

Thema
Planung des Architekten
Mißachtung von Schallschutzvorschriften (§ 635 BGB)

Grundlagen

Der planende Architekt haftet grundsätzlich für Planungsfehler gemäß § 635 BGB, wobei die Schadensersatzpflicht des Architekten nicht von einer vorangehenden Fristsetzung und Ablehnungsandrohung abhängt, wenn eine Nachbesserung der Architektenleistung nicht mehr möglich ist, weil sie sich in dem bereits errichteten Bauwerk verkörpert hat (vgl. BGH NJW R 2001, 383). Im vorliegenden Fall (OLG Köln VersR 2002, 1243) wurde eine Bürgerhalle für kulturelle Veranstaltungen nach der planerischen Vorgabe eines Architekten errichtet, ohne daß die für das Baugebiet gültigen Lärmschutzvorschriften eingehalten wurden.

Aktuelles

Das OLG Köln (aaO) bejaht eine Haftung des Architekten. Maßgeblich dafür, ob das Architektenwerk hinsichtlich der Schallschutzanforderungen fehlerhaft ist, seien in erster Linie die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien, die nötigenfalls auszulegen sind. Ist der Architekt im Rahmen des Architektenvertrages auf die städtebauliche und gestalterische Sensibilität des Standorts, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Lärmgrenzwerte für die Nachbargrundstücke, hingewiesen worden, ist der Architekt verpflichtet, in seiner Planung die vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Die Verpflichtung des Architekten zur Berücksichtigung der Schallgrenzwerte ergebe sich bereits aber auch daraus, daß das Gebäude in einem Mischgebiet errichtet wurde. Hierüber habe der Architekt Kenntnis haben müssen. Nach Ansicht des Senats hat der Architekt, der mit der Planung eines Objekts beauftragt wird, von dem erkennbar eine Lärmgefährdung für die Nachbarschaft ausgeht, mangels anderweitiger Vorgaben des Auftraggebers, seine Planung an den Orientierungswerten des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 auszurichten, um möglichen Gefahren, die dem Auftraggeber bei einer Überschreitung dieser Werte im Baugenehmigungsverfahren oder aufgrund des verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorgehens Betroffener drohen, möglichst sicher vorzubeugen. Kann der Architekt die Schallschutzproblematik aus eigener Kenntnis nicht sicher beurteilen, müsse er sich der Hilfe eines Sonderfachmanns bedienen oder jedenfalls den Auftraggeber auf diese Notwendigkeit mit der gebotenen Eindringlichkeit hinweisen. Ein grob fahrlässiges Verhalten des Architekten sei jedoch zu verneinen, wenn die festgestellten Überschreitungen des bei der Planung zu beachtenden Schallgrenzwertes sich in einem eher bescheidenen Bereich bewegen. Eine schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Sorgfaltspflicht des Architekten kann auch dann nicht erkannt werden, wenn der Bauherr und die zuständige Bauaufsichtsbehörde konkreten Vorgaben aus dem Weg gegangen sind und die Schallschutzfrage letztlich heruntergespielt und die Verantwortung dem Architekten zuschieben. Können hierzu konkrete Feststellungen getroffen werden, ist es möglich, daß der Architekt ganz oder teilweise von seiner Haftung befreit wird.